

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Per E-Mail:
poststelle@landtag.thueringen.de

Erster Vorsitzender
Thomas Heßland
Tel. 036450 30534
E-Mail: ThomasHessland@gmx.de
Stellv. Vorsitzender
Mario Berger
Mobil: 0176 64014856
E-Mail: ybrush@gmx.net

Rittersdorf, 04.05.2023

Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Betr. **Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes**
Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP ([Drucksache 7/6811](#))

Sehr geehrte Mitglieder des Thüringer Landtags (MdL) im Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten,
sehr geehrte Damen und Herren in der Landtagsverwaltung,

vielen Dank für die Beteiligung im schriftlichen Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (TLT).

Der Thüringer Landesverband Energiepolitik mit Vernunft e. V. (THLEmV) gibt zur beabsichtigten Änderung des Thüringer Waldgesetzes (*ThürWaldG*) folgende Stellungnahme ab.

Es wird gebeten, die nachfolgenden Hinweise und fachlichen Argumente bei der beabsichtigten Änderung des *ThürWaldG* zur Kenntnis zu nehmen und im Verfahren zu berücksichtigen.

0. Vorbemerkungen:

Der THLEmV vertritt die eingetragenen Mitglieder sowie über 70 Thüringer Bürgerinitiativen (BI'n) und betroffene Kommunen im Freistaat Thüringen.

Die Stellungnahme des THLEmV umfasst:

- [1. die Auffassung zum Wald-, Natur- und Klimaschutz zur Novelle des ThürWaldG,](#)
- [2. Vorgaben und Hinweise zur Erhaltung, Mehrung, Verwaltung des Waldes in Thüringen,](#)
- [3. die Position zum vorliegenden Antrag: Gesetzentwurf \(Drucksache 7/6811\).](#)

Wälder haben eine außerordentliche Bedeutung für die biologische Vielfalt, für Klima, Wasser, Boden und für die Menschen. Zunehmende schädliche Einflüsse auf den Wald geben Anlass zur Sorge. Daher ist die Stellungnahme im Sachzusammenhang sehr umfassend, fachlich begründet sowie mit Quellen [verlinkt](#) und auszugsweise mit „Zitaten“ unterlegt.

Zum beigefügten **Fragenkatalog** (Anlage 3) können nur einzelne Punkten beantwortet werden. Auf die relevanten Fragen wird unter **1.** und **2.** in der Stellungnahme explizit eingegangen.

1. Auffassung zum Wald, Natur- und Klimaschutz zur Novelle des ThürWaldG

Der Wald hat zweifellos nachhaltige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, die auch unter ständig veränderten klimatischen Bedingungen permanent zu gewährleisten sind. Thüringer Wälder (Gesamtwaldfläche ca. 550.000 Hektar = 34 % der Landesfläche) bedürfen des besonderen Schutzes und der Wertschätzung durch den Staat, die Wirtschaft und die breite Zivilgesellschaft. Wälder haben zum Erhalt der biologischen Vielfalt eine besonders große Bedeutung (Biodiversität). Ihre nachhaltige Entwicklung ist deshalb fortlaufend zu sichern und zu verbessern („Deutschlands Grüne Mitte“).

Sinnvolle Regelung zum Waldumbau ([§24 ThürWaldG](#)) ist nicht nur „Die Stabilität der Wald-bestände vor dem Hintergrund des Klimawandels zu sichern.“ indem dazu „... geeignete Baumarten in ausreichender Dichte vor allem in reine Fichtenwälder und nicht standortgerechte Wälder einzubringen.“ sind. Waldschutz stellt auch einen verantwortungsvollen Umgang mit den Wäldern jeder Eigentumsform nach den Erfordernissen des Natur-, Landschafts-, Arten-, Klima-, Lärm-, Boden- und Wasserschutzes dar. Neben den forstwirtschaftlichen Zielen sind nicht-materielle Anforderungen, zur Erholung, zum Immissionsschutz, zum Erhalt der biologischen Vielfalt, des Mikroklimas, der Landschaftserhaltung, zu beachten und unbedingt in die Bewertung einzubeziehen. In dem Zusammenhang sind forstliche und nichtforstliche Ansprüche der Gemeinwohlverpflichtung (§§9, 28, 31 und 33 ThürWaldG) unterworfen. Bei der Waldentwicklung und -bewirtschaftung ist das Gemeinwohl vorrangig zu berücksichtigen. Wald ist ein hoch komplexes äußerst empfindliches Ökosystem mit nachhaltiger Wirkung und daher schützenswert für die gesamte Gesellschaft! Bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes wird im Gesetz dem Allgemeinwohl besonders Rechnung getragen.

Bezüglich des Klimaschutzes stellt in der Land- und Forstwirtschaft der Wald die einzige natürliche CO₂-Senke dar! Folglich gebieten das ThürWaldG und die Vernunft, bestehende Wälder in Thüringen an keiner Stelle auch nur ansatzweise zu schädigen oder zu missbrauchen, sondern ausnahmslos zu schützen und gleichsam nachhaltig zu mehren.

Daher sind aus nachvollziehbaren ökologischen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald nicht sinnvoll und damit grundsätzlich abzulehnen. So sind in Sachsen-Anhalt, in Sachsen, in Niedersachsen, in Mecklenburg-Vorpommern, in Schleswig-Holstein, in Hamburg und in Bremen nach landes-rechtlichen Bestimmungen WEA im Wald verboten.

Die Thüringer Landesregierung hingegen glaubt immer noch, dass ohne die Einbeziehung von Waldstandorten der Klimaschutz (Reduzierung von CO₂ mittels Windenergie) nicht umsetzbar sei. Einen schlüssigen Beweis für den nachhaltigen (Langzeit-)Nutzen von WEA im Wald kann die Thüringer Landesregierung – nach wie vor – nicht belegen.

Vielmehr geht es hier nur um die Erreichung von politisch festgelegten Flächenzielen für den Ausbau der Windenergie und die gewinnbringenden Geschäftsinteressen von Großwaldbesitzern die überwiegend nicht Vorort ansässig sind und dem Staatsforst (ThüringenForst).

Seit Jahren fordert der THLEmV vor allem den Wald – die einzige natürliche und nachhaltige CO₂-Senke – vor Windindustrieanlagen zu schützen. Bereits in der Stellungnahme (2017) zum Thüringer Klimagesetz (ThürKlimaG) wurde vom THLEmV darauf hingewiesen, dass Wald die einzige biologische CO₂-Senke darstellt und in der Stellungnahme (2019) zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes wurde schon gefordert, dass ein Verbotstatbestand zu Windenergieanlagen in das ThürWaldG aufgenommen wird. Die legitime Forderung sollte bei der erneuten Änderung des ThürWaldG ganzheitlich betrachtet, fachlich (forstwirtschaftlich und bezüglich der CO₂ -Vermeidungskosten) bewertet werden.

Es wird ausdrücklich drauf hingewiesen, dass gemäß der Diskussion zur Änderung des ThürWaldG durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 352) - Artikelgesetz – Windenergie im Wald keine akzeptable Alternative ist.

Nachzulesen im [Plenarprotokoll des Thüringer Landtags \(5. Wahlperiode - 137. Sitzung - 18.12.2013, ZWEITE BERATUNG, auf Seite 13044:](#)

Zitat:

„Reinholz, Minister für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist schon sehr viel über das Waldgesetz, über das wir heute hier miteinander abschließend beraten, gesagt worden. Es ist gesprochen worden über funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung, über Walderhaltungsabgabe, ich denke, durch die Änderung der Thüringer Waldgesetze wird es nun ermöglicht, dass die Walderhaltungsabgabe nicht nur zur Erhaltung des Waldflächenanteils, sondern auch für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Waldes genutzt werden kann, so zum Beispiel für den so vielfach diskutierten Umbau von 100.000 Hektar im Freistaat Thüringen, der zwingend erforderlich ist.“„Lassen Sie mich noch ein Wort zum Thema Wind im Wald sagen. Herr Weber, ich weiß nicht - er ist gar nicht mehr im Raum -, was das immer wieder soll, das Ding immer wieder aufzuwärmen. Es hat eine eindeutige Absprache in der Koalition dazu gegeben, es wird keinen Wind im Wald geben,

(Unruhe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

es wird während dieser Koalition keine Windkraftanlagen im Wald geben.

Ich kann, wenn Herr Weber immer wieder darauf hinweist, nur gern noch mal betonen, dass die eigene Lobby der Windkraftanlagenbetreiber festgestellt hat, dass in Thüringen 9,2 Prozent der Landfläche außerhalb von Wald und außerhalb von jeglichen Naturschutzgebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung stehen.

(Unruhe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Zwischenruf Abg. Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Welche anderen Flächen hätte man nutzen können?)“

Auf die Ersatzflächen wird in der Begründung zu **§1 ThürWaldG** noch eingegangen.

Das **ThürWaldG** enthält konkrete Regelungen zum Erhalt und Schutz des Waldes, seiner Bewirtschaftung, der Förderung der Forstwirtschaft sowie zu Entschädigungen und Ausgleichszahlungen. Im **Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes** ist der Waldumbau zur Anpassung an den Klimawandel als gesetzliche Aufgabe bestimmt worden (**§24 ThürWaldG** "Waldumbau; Erhaltung der Waldbestände; Kahlschläge").

Absatz 1 regelt: „Die Stabilität der Waldbestände ist vor dem Hintergrund des Klimawandels zu sichern. Dazu sind geeignete und standort- sowie klimafolgengerechte, vorzugsweise einheimische Baumarten, in einer an die Waldbauvorschriften des Staatswaldes angelehnten Zahl, vor allem in reine Fichtenwälder und nicht standortgerechte Wälder einzubringen. Der Laubholzanteil ist zu erhöhen. Zur Finanzierung dieser Aufgabe stellt das Land angemessene finanzielle Mittel nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung.“

Im **Absatz 2** ist zur Erhaltung und möglichen Verbesserung der Biodiversität definiert: „Es ist verboten, Nadelholzbestände unter 50 Jahren und Laubholzbestände unter 80 Jahren abzuholzen ...“. Zur Sicherung der Stabilität der anfälligen Waldbestände reicht es nicht aus, nur klimaangepasste Anpflanzungen vorzunehmen. Das gesamte hochkomplexe Wald-Öko-System muss geschützt werden. Dazu zählen der Gesamtflächenschutz, der Waldwasserschutz, der Brandschutz, der Lärm- und Immissionsschutz, der Waldbodenschutz und das Verbot von Schad- und Fremdstoffen im Wald. Mit dem Bestreben der Errichtung von WEA im Wald wird gegen all diese notwendigen Schutzziele verstoßen!

2. Vorgaben und Hinweise zur Erhaltung, Mehrung, Verwaltung des Waldes in Thüringen

Nachfolgend wird schlüssig dargestellt, dass schon nach den formulierten Schutzgütern im **ThürWaldG** die Errichtung und der Betrieb von WEA im Wald widersprüchlich, schädlich und gesetzwidrig ist.

Auch wenn mit **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts** (BVerfG) vom 27.09.2022, Az. **1 BvR 2661/21** die **Nichtigkeit** des § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz – ThürWaldG) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes vom 21. Dezember 2020 (GVBl. vom 30. Dezember 2020, S. 665) für erklärt wurde, ändert dies nichts am Grundanliegen zum Schutz des Waldes und an dem gelebten Allgemeinverständnis der Bevölkerung (Wähler) zum Thüringer Waldgesetz.

Mit der erhobenen **Verfassungsbeschwerde** rügten die Beschwerde führenden Großwaldbesitzer die Verletzung ihrer Grundrechte aus **Art. 14 Abs. 1 GG** („Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“) und **Art. 3 Abs. 1 GG** („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“).

Nach den Leitsätzen zum Urteil (**1 BvR 2661/21**) haben die Verfassungsrichter im **Konstrukt**:

1. sich vom „Bodenrecht im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG“ leiten lassen, indem „die flächenbezogene Ordnung der Nutzung von Grund und Boden durch öffentlichrechtliche Normen, die Grund und Boden unmittelbar zum Gegenstand haben; also Normen, welche die rechtlichen Beziehungen des Menschen zum Grund und Boden regeln, indem sie den Flächen Nutzungsfunktionen zuweisen und diese voneinander abgrenzen. Prägend ist die Flächenzuweisung für eine bestimmte Nutzung, die andere Nutzungen an diesem Standort im Wesentlichen ausschließt.“
Völlig unverständlich ist hier, dass Verfassungsrichter **Art 14 Abs. 2** („Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“) außer Acht gelassen haben!
2. die konkurrierende Gesetzgebung im Jagdwesen, beim Naturschutz und der Landschaftspflege, bei der Bodenverteilung, der Raumordnung und beim Wasserhaushalt, anerkannt, indem: „Die Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG für Naturschutz und Landschaftspflege umfasst sowohl den Schutz durch Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft als auch die Pflege durch gestaltende Tätigkeit des Staates, die darauf abzielt, den Zustand von Natur und Landschaft zu verbessern. Gegenständlich an Bodenflächen ansetzende Regelungen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege unterscheiden sich von bodenrechtlichen Regelungen durch ihre spezifischere Ausrichtung an den Schutzgütern Natur und Landschaft. Sie weisen nicht bestimmte Nutzungsarten oder -funktionen dem Grunde nach flächenhaft zu, sondern setzen an der Eigenart oder der besonderen Lage konkreter Teile der Natur und Landschaft an, die wegen ihrer ökologischen oder auch ästhetischen Funktionen besonders schutz- oder entwicklungsbedürftig sind.“
3. „Für die Zuweisung von Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht im Baugesetzbuch Gebrauch gemacht.“ und „Eine Öffnung, aus der der Landesgesetzgeber eine Kompetenz für einen generellen Ausschluss von Windenergieanlagen auf Waldflächen herleiten könnte, enthält das Baugesetzbuch nicht.“

Nicht nachvollziehbar ist die Auffassung „Gegen eine Durchbrechung der in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB geregelten Privilegierung der Windkraft im Außenbereich durch pauschale landesrechtliche Verbote von Windenergieanlagen im Wald spricht auch, dass der Ausbau der Nutzung der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels leistet und zugleich die Sicherung der Energieversorgung unterstützt.“

Beide Unterstellungen (hier der Ausbau Windkraft sei unverzichtbar und diese dienen zugleich der Sicherung der Energieversorgung) sind weder objektiv beweisbar noch wissenschaftlich belegt.

Rechtlich privilegiert der §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen. Eine besondere Relevanz erfährt die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im planungsrechtlichen Steuerungselement nach §35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wonach die Gemeinde so genannte Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan darstellen kann, mit der Folge, dass an anderen als den vorgesehenen Standorten ein Entgegenstehen öffentlicher Belange anzunehmen ist.

§35 Abs. 3 BauGB enthält eine nicht abschließende Aufzählung gewichtiger Belange, die einem Vorhaben entgegenstehen können bzw. beeinträchtigt werden können. Obwohl § 35 Abs. 3 BauGB nur von einer „Beeinträchtigung“ öffentlicher Belange spricht und damit die gesetzliche Terminologie des § 35 Abs. 2 BauGB aufgreift, ist allgemein anerkannt, dass auch privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB am Maßstab des § 35 Abs. 3 BauGB zu beurteilen sind. Im Rahmen der in § 35 Abs. 3 BauGB zu treffenden Abwägungsentscheidung ist zwischen Vorhaben nach §35 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben) zu differenzieren. Bei sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB geht der Gesetzgeber dem Grunde nach von einem Bauverbot im Außenbereich aus. Demnach führt regelmäßig jede Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne von §35 Abs. 3 BauGB zur bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit.

Ausnahme: Beeinträchtigt allerdings ein sonstiges Vorhaben ausnahmsweise keine Außenbereichsbelange im Sinne von **§ 35 Abs. 3 BauGB**, besteht ein bauplanungsrechtlicher Zulassungsanspruch. Das „Können“ in **§ 35 Abs. 2 BauGB** ist – aber nur dann – vor dem Hintergrund des **Art. 14 Abs. 1 GG** als „Müssen“ zu verstehen.

Bekanntermaßen stehen die Schutzgüter des **Art. 20a GG** häufig im Spannungsverhältnis zu gegenläufigen Belangen. Selbst nach den Leitsätzen (LS) zum **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz** (des Ersten Senats vom 24.03.2021 **Az. 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20**) – **LS 2a:** *„genießt Art. 20a GG keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen.“*

LS 3: *„Die Vereinbarkeit mit Art. 20a GG ist Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung staatlicher Eingriffe in Grundrechte.“* und

LS 4: *„Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen.“*

Wald muss immer über einen längeren natürlichen Lebenszyklus beurteilt/bewertet werden. Daher sind die Leitsätze des BVerfG in der Sache im Kontext zu betrachten.

Die gesetzlich schlüssige und nachvollziehbare fachliche Begründung zum moralischen „Verbot“ von WEA im Wald erfolgt im Zusammenhang mit den maßgebenden Bestimmungen im **Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG -)** vom 6. August 1993, Gesamtausgabe in der Gültigkeit der Fassung vom 21. Dezember 2020.

Schon in der Bezeichnung des **ThürWaldG** sind die zwei **Hauptschutzziele** definiert:

„Erhaltung, Schutz und Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft“.

Diese haben vor anderen Absichten und sonstigen Erwägungen zum Wald absoluten Vorrang.

Alle davon abweichenden Maßnahmen widersprechen dem Gesetz; sind somit fragwürdig.

Im **§1 (Zweck des Gesetzes)** ist festgelegt:

„Dieses Gesetz dient insbesondere dazu:

1. die Landeswaldfläche als Gesamtheit der privaten, Körperschaftlichen und staatlichen Waldgrundstücke zu erhalten und zu mehren,

2. eine standortgerechte Baumartenzusammensetzung und eine stabile Struktur des Waldes zu bewahren oder herbeizuführen,

3. den Wald vor Schadeinwirkungen zu schützen,

4. die Erzeugung von Holz nach Menge und Güte durch eine nachhaltige, ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes dauerhaft zu sichern und zu steigern,

5. die Schutzfunktionen und die landeskulturellen Leistungen des Waldes durch naturnahe Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern und zu steigern und hierbei insbesondere naturnahe Wälder als Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu entwickeln,

6. die Erholung in Waldgebieten zu ermöglichen und zu verbessern,

7. die Waldbesitzer in der Verfolgung der unter den Nr. 1 bis 6 bezeichneten Ziele zu unterstützen und zu fördern,

8. einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und den Interessen der Waldbesitzer herbeizuführen.“

Begründung:

Im **§1 ThürWaldG** sind die Ziele des Gesetzes in 8 Punkten klar bestimmt und konkret normiert.

Bei der Überprüfung der Zulässigkeit der Errichtung von WEA im Wald mit der gesetzlichen Norm muss sachlich und fachlich festgestellt werden, dass

- Landeswaldflächen in ihrer Gesamtheit durch WEA im Wald **nicht** erhalten oder gemehrt werden können. Durch zunehmende Versiegelung (in den Bereichen Verkehr, Landwirtschaft, Industrie) sind

Ausgleichflächen rar. Mit alternativen Ausgleichszahlungen – mangels Ausgleichsflächen – kann das landesgesetzliche Schutzziel nicht erreicht werden. Die nach BNatSchG im §15 geforderten Ausgleichsmaßnahmen sowie im §6 ThürNatG stellen daher nur einen „Scheinausgleich“ dar, welcher weder zur Erhaltung der Waldflächen beiträgt, noch diese mehrnen kann. Ausgleichflächen für Ersatzmaßnahmen stehen wegen konkurrierender Nutzungen (Landwirtschaft, Gewässer-/Landschafts-Rekultivierung, Stromtrassen-, BAB-, Straßen-, Gewerbe-, Wohnungsbau) auch zukünftig nicht zur Verfügung.

- Der Flächenbedarf der BRD für Bioenergie umfasste 2020 ca. 1,5 Millionen Hektar Ackerfläche. Energiepflanzen stehen damit auf ca. 14,5 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Damit ist die Eigenversorgung bei Nahrungs- und Futtermitteln nicht mehr gesichert. (Stichworte: Corona-Epidemie, Naturkatastrophen, Handelsembargo, Wirtschaftskrisen etc.). Den Landwirtschaftsbetrieben wird durch EU-Verordnungen (zum Gewässer- und Grundwasserschutz weiterhin Boden entzogen). Von 2000 bis 2020 sank der Anteil landwirtschaftlicher Nutzfläche in Deutschland um ca. 10.000 km² von 53,5 auf 50,5 % der Gesamtfläche. So gehen in Deutschland seit Jahren Tag für Tag ca. 55 ha Landwirtschaftsflächen für Siedlungen und Verkehrsflächen verloren.
- Selbst wenn in Thüringen ausschließlich **Kalamitätsflächen** (29.750 ha großflächiger Windwurf- und Borkenkäferschäden, davon 15.250 ha im Privatwald und 14.500 ha im ThüringenForst) für die Errichtung von WEA genutzt werden würden, könnten die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichsflächen vollständig nur zu Lasten der Landwirte gehen!
- Mit der vom Bundeskabinett beschlossenen **Bundeskompensationsverordnung** (BKompV) werden zudem weitere landwirtschaftliche Nutzflächen für Kompensationszwecke in Anspruch genommen. Der Ausgleich für die Kalamitätsflächen kommt dann noch hinzu. Und Waldflächenstandorte sind seit Jahrhunderten standorttypisch entstanden. Sie wurden geographisch, naturangepasst regional, wirtschaftlich, geprägt.

Massive Eingriffe in die Waldstruktur hätten unabsehbare Veränderungen in der Natur und Landschaft zur Folge, indem

- eine stabile Struktur des Waldes nicht bewahrt oder herbeigeführt werden kann.
- der Wald vor Schadeinwirkungen nicht geschützt wird. Vielmehr erfolgt eine unverantwortliche weitere Gefährdung, welche in ihrer Langzeitwirkung nicht abgeschätzt werden kann.
- die Erzeugung von Holz nach Menge und Güte sowie die nachhaltige, ordnungsgemäße Bewirtschaftung stark eingeschränkt ist. Hier sind weitere negative Einwirkungsfaktoren durch Versiegelung, Fundamente, Leitungstrassen, Lagerplätze, Rettungswege, anzuführen.
- bei Errichtung von WEA die Schutzfunktionen und die landeskulturellen Leistungen des Waldes durch naturnahe Bewirtschaftung nicht nachhaltig gesichert bzw. gesteigert werden können. Durch WEA werden Wälder als Lebensräume für Pflanzen, Tiere und großflächiges Pilzmyzel nicht nur beeinträchtigt, sondern nachhaltig direkt oder indirekt großräumig ge- und zerstört. Ursachen sind Zerschneidung der Waldflächen und Waldbiotope, Verdichtung des Waldbodens, Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes, durch Freiflächen, Fundamente, Trassen- und Wegebau, Oberflächenentwässerung, Bauwerke u. a.
- die Erholung in Waldgebieten partiell und risikoreich eingeschränkt (Lärm, Eiswurf, Landschaftsverunstaltung, begrenztes Betreten), damit nicht verbessert wird.
- die Waldbesitzer bei der Verfolgung der im §1 ThürWaldG unter Nr. 1 bis 6 bezeichneten Ziele nicht unterstützt bzw. zielführend gefördert werden können.
- den Belangen der Allgemeinheit keine Rechnung getragen wird. Im Vordergrund steht lediglich finanzielles oder spekulatives Interesse der Investoren bzw. Waldbesitzer mit Interesse an WEA. Derart kann kein gerechter Ausgleich zu den Interessen der anderen Waldbesitzer im Sinne des ThürWaldG erreicht werden. Die immer wieder herausgestellten wirtschaftlichen Gewinnziele („zweites Standbein“ Waldbesitzer oder „neue Geschäftsfelder“ im ThüringenForst) stören, zerstören oder vernichten die Eigenart des Waldes durch Industrieanlagen. Die Eingriffe sind dem Natur- und

Klimaschutz abträglich und kontraproduktiv (z. B. CO₂- und Grundwasser-Speicher, Biodiversität, Lärm- und Erosionsschutz).

- Nachfolgend ein Beispiel für den drastischen Eingriff in die Natur. Bekannten Studien zufolge werden in Deutschland pro Jahr mehr als 250 000 Fledermäuse von Windrädern getötet, berichtet das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) in Berlin. Hauptursachen für das Massensterben sind Kollisionen mit den Rotoren und die sogenannten Barotraumata. Bei diesem Phänomen zerreißen durch die starken Luftdruckunterschiede an den Rotorblättern die inneren Organe der kleinen Säugetiere inklusive der Hörorgane, auf welche sie bei der Jagd angewiesen sind. Im Wald wird die schädliche Wirkung noch weitaus größere Ausmaße haben. **Quelle:**
<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/wissen/15018.html>

§2 Wald und seine Funktionen definiert:

„(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede Grundfläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt und durch ihre Größe geeignet sowie dazu bestimmt ist, die folgenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen zu übernehmen, insbesondere

1. der Holzproduktion zu dienen,
2. die günstigen Wirkungen auf Klima, Boden, Wasserhaushalt und Luftreinhaltung zu steigern,
3. der heimischen Tier- und Pflanzenwelt einen Lebensraum zu bieten oder
4. der Erholung für die Bevölkerung gerecht zu werden.“

„(2) Zum Wald gehören auch: Waldblößen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Leitungstrassen, Waldwiesen, Wildäsungsflächen und Holzlagerplätze im Wald, von Wald umschlossene Teiche, Moore und Heiden, Gräben und andere Flächen wie Feldgehölze, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigplantagen, Parkwaldungen, mit befristeter oder mit jederzeit widerruflicher Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelter Wald, weitere mit Wald verbundene und ihm dienende Flächen sowie andere Flächen, die mit dem Wald in einem natürlichen Zusammenhang stehen. Die Zuordnung der Flächen erfolgt unabhängig von naturschutzrechtlichen Vorschriften.“

Begründung:

Durch die Errichtung, den Betrieb und ggf. den späteren Rückbau von WEA werden die im Waldgesetz bestimmten Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen dreifach unterlaufen. Die Holzproduktion, günstige Wirkungen auf Klima, Boden, Wasserhaushalt und Luftreinhaltung, der Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und die Erholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung werden negativ beeinflusst.

Eine auf mehrere Jahrzehnte festgelegte Nutzungsartenänderung schafft feste Tatsachen, die im Waldzyklus (Wachstums- und Pflegephasen) in einer Generation nicht korrigiert werden können. Die Probleme und Hinterlassenschaften, wie Umweltschäden und Schadstoffe, Altlasten und Kostenfolgen werden an die Kinder, ggf. sogar an die Enkel, oder den Staat „vererbt“.

Auch eine befristete (mind. 20 Jahre ggf. mit Verlängerungsoption) oder praktisch untaugliche Option mit „jederzeit widerruflicher Genehmigung“, Waldflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln stellt keine ökologisch nachhaltige und keine gesamtwirtschaftliche Lösung dar.

Eine jederzeit widerrufbare Genehmigung des Betriebes von WEA ist schon wegen hoher Investitionen (mehrere Millionen Euro pro WEA) nicht geboten (erhöhtes Unternehmerrisiko).

§6 Betreten des Waldes, sportliche Betätigung in Wäldern regelt:

„(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der naturverträglichen Erholung ist jedem gestattet. Das Betreten und Befahren des Waldes geschieht auf eigene Gefahr, besondere Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers werden durch das Betretungsrecht des Waldes nicht begründet. Dies gilt auch für gekennzeichnete Wege und Pfade.

(2) Jeder Waldbesucher hat sich so zu verhalten, dass der Wald nicht beschädigt oder verunreinigt, seine Bewirtschaftung sowie die Lebensgemeinschaft nicht gestört und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.“

„(6) Die Benutzung von Waldwegen durch Kraftfahrzeuge ist zur Erfüllung forstwirtschaftlicher Aufgaben gestattet. ... Innerhalb des Waldes sind insbesondere

1. das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb forstwirtschaftlicher Aufgaben,

2. das Abstellen von Wohn-, Bienen- und sonstigen Wagen außerhalb der nach §25 Abs. 4 Satz 1 genehmigten Anlagen, ...
nur mit Zustimmung des Waldbesitzers zulässig. Die Waldfunktionen und sonstigen Rechtsgüter sowie Belange des Naturschutzes dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

Begründung:

Das uneingeschränkte Betreten des Waldes zum Zwecke der naturverträglichen Erholung wird mit der Errichtung von WEA ingeengt. Gesetzliche Einschränkungen zum Betreten sind im §6 Abs.6 ThürWaldG abschließend geregelt. Die Einschränkung zu Gefahr- und Schutzbereichen (Eiswurf, Einfriedung, Schutzzonen) von und zu WEA ist im Gesetz **nicht** vorgesehen. Das Betreten (und Befahren) des Waldes geschieht auf eigene Gefahr. Da hier keine Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten durch den Waldbesitzer begründet sind, werden Menschen einem unerwarteten Fremdrisiko durch WEA (wie Eiswurf) ausgesetzt (Risikoverlagerung auf Erholungsuchende, Anwohner, ggf. Eigentümer).

Jedem Waldbesucher werden Verhaltensregeln abverlangt, weil er das Eigentum von Waldbesitzern unentgeltlich betritt. Das erwartete behutsame Verhalten der Bürger steht im krassen Widerspruch zu den negativen Auswirkungen durch den Bau von WEA (Errichtung, Betrieb, Schadens- und Brandschutz, Rückbau, Entsorgung, Schadstoffe).

Transporte von Baumaschinen und Kränen sowie Tonnen schweren Baukörpern und Personen, stellt ein „Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb forstwirtschaftlicher Aufgaben“ dar. Zum Problem beim Befahren von Wald/Waldwegen und zur Waldbodenverdichtung wird angeführt:

Das **Fundament** einer WEA besteht aus 1.400 Kubikmetern hochfestem Stahlbeton (Gewicht **3.500 Tonnen**). Der Turm besteht aus Stahl oder Stahl-Beton-Schalen (drei in einen Ring mit 50 m Umfang). Bei 130 m Höhe hat ein **Turm** 35 Ringe (Gewicht **2.800 Tonnen**). Die **Gondel** (Maschinenhaus) wiegt **120 Tonnen** beherbergt den **Generator** (Gewicht **220 Tonnen**) der von einem ca. **320 Tonnen** schweren **Rotor** angetrieben wird. **Gesamtgewicht** ca. **7.000 Tonnen**.
Quelle: <http://bi-berken.de/resources/Dimensionen+Windkraftanlagen .pdf>

Neben der Anfahrt der Schwerlastgüter (Bauteile, Beton) müssen Kranteile an- und abgefahren und später beim Rückbau die gleiche Tonnage abtransportiert und Kranteile erneut an- und abgefahren werden. Nach dem ThürWaldG ist jeder Waldbesitzer berechtigt das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb forstwirtschaftlicher Aufgaben zu untersagen. Selbst ein genehmigtes Befahren (durch den ThüringenForst) ändert an der objektiven Lage nichts. Waldfunktionen, Rechtsgüter sowie Belange des Naturschutzes werden unbenommen der Genehmigung erheblich beeinträchtigt.

§8 Sicherung der Funktionen des Waldes durch öffentliche und private Planungsträger regelt verbindlich:

„Alle öffentlichen und privaten Planungsträger haben bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben, die in ihren Auswirkungen Waldflächen mittelbar oder unmittelbar betreffen können,

1. die Funktionen des Waldes nach §2 angemessen zu berücksichtigen,“

Begründung:

Die gesetzlich geforderte Berücksichtigung des §2 ThürWaldG, wie Holzproduktion, günstige Wirkungen auf (Mikro-) Klima, Boden, Wasserhaushalt und Luftreinhaltung, Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder Erholung der Bevölkerung, kann bei WEA im Wald wegen der Unvereinbarkeit der Ziele (laut ThürWaldG) im erforderlichen Maß **nicht** umgesetzt werden.

§10 Änderung der Nutzungsart schreibt u. a. vor:

„(1a) Bedarf die Änderung der Nutzungsart nach

1. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung oder

2. dem Thüringer UVP-Gesetz einer Umweltverträglichkeitsprüfung,

so muss das Genehmigungsverfahren den Anforderungen der genannten Gesetze entsprechen.“

„(2) Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Änderung der Nutzungsart sind die berechtigten Interessen des Waldbesitzers und die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. die Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse Vorrang vor den Interessen des Antragstellers hat,
2. Raumordnung und Landesplanung Wald am jeweiligen Ort zwingend vorsehen,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig geschädigt wird,
4. Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Landeskultur, der Luft- und Wasserreinhaltung und der Erholung der Bevölkerung gefährdet werden,
5. erheblicher Schaden in angrenzendem Wald absehbar ist oder
6. die Bewertung der zusammenfassenden Darstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge dies gebietet.“

„(5) Bei befristeter Genehmigung der Änderung der Nutzungsart sind auf der Grundlage eines Planes des Antragstellers Fristen zur Rückführung (Rekultivierung) zu setzen sowie die Leistungen und Kosten für die Rückführung zu sichern. Zu diesem Zwecke können vom Antragsteller Sicherheitsleistungen verlangt werden.“

Begründung:

Grundgedanke der Regelung ist, vielschichtigen Wald in seiner Gesamtheit und Fläche zu erhalten. Dass sich die mögliche Nutzung von WEA völlig gegen die unversehrte Existenz des Waldes am jeweiligen Wohnort/der Gemeindeflur richtet, wird ausgeblendet. Unbeschadet fehlender (konkurrierenden und nicht wirklich zur Verfügung stehender) Ausgleichsflächen.

Die Planung zur Legitimation von WEA im Wald hilfsweise auf **§10 Abs. 5 ThürWaldG** zu stützen ist unnützlich und rechtlich nicht haltbar. Die Verträge von Betreibern und Investoren legen zwar eine Vertragslaufzeit auf 20 Jahre ggf. zwei Verlängerungsoptionen von 5 Jahre fest und sichern den Rückbau zu. Jedoch kann diese Zusicherung bei Vertragsverlängerung (ohne Förderung) oder bei Insolvenz der vollständige Rückbau nicht durchgesetzt werden (Bauwerkruine, Verbleib Fundamente etc.). Markt-, betriebswirtschaftliche und technologische Entwicklungen können nach Expertenmeinung maximal für 15 Jahre vorausgesagt bzw. mit entsprechenden Risikozuschlägen kalkuliert bzw. geplant werden. Zudem kann eine getätigte Investition nach 20 Jahren nicht mehr infrage gestellt werden. Betriebswirtschaftlich fragwürdige Standorte tragen ein besonders hohes Unternehmerrisiko (notwendige Refinanzierung, mögliche Schadenersatzforderung, drohende Insolvenz). Der geforderte komplette Rückbau von WEA (nebst Fundamenten) im Wald wird aus finanziellen Gründen prinzipiell in Frage gestellt.

Einerseits sind die üblich hinterlegten Bürgschaften/Sicherheitsleistungen meist viel zu gering festgelegt. Nach **§35 Abs. 5 BauGB** soll u. a. bei WEA der Rückbau nach dauerhafter Nutzungsaufgabe sichergestellt werden. Hierzu wird zwar in der **immissionsschutzrechtlichen Genehmigung** die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangt. Die Höhe der Bürgschaft liegt im Ermessen der zuständigen Genehmigungsbehörde. Ohne eine landeseinheitliche Vorgabe zur Berechnung (Formel) und Festlegungen zur Höhe der Sicherheitsleistung und einer zusätzlichen Bürgschaft durch das Land (Ausfallhaftung), kann nicht gewährleistet werden, dass die zu gering hinterlegte Sicherheitsleistung für den vollständigen Rückbau der WEA allgemein und speziell im Wald ausreichend ist.

Andererseits ist immer noch die **Entsorgung** der Rotoren ungeklärt. Diesbezügliche Altlasten fallen den Waldeigentümern zu (Stichworte: Ersatzvornahme und Zustandshaftung). Abfallrechtliche Entsorgungspflichten richten sich dabei nicht nur an den Betreiber der Anlage, sondern auch an den Besitzer von Abfällen. Steht ein Bauwerk auf einem Grundstück ist es rechtlich mit diesem verbunden. Daher wird der Eigentümer (jeder Rechtsform) mit einer (Baurechts-)Dienstbarkeit belastet. Zwar erhält ein Nichteigentümer (Investor, Betreiber) das Recht, auf einem Grundstück ein Bauwerk zu errichten und zu nutzen, jedoch begründet schon das Eigentum an einem Grundstück den Abfallbesitz des Grundstückseigentümers und ein behördliches Vorgehen gegen ihn, falls der Investor und Betreiber seinen Pflichten und Auflagen nicht nachkommt (z. B. bei Insolvenz, Handlungsunfähigkeit, Abwesenheit, Flucht).

Bei **Insolvenz** droht die Rückzahlung der Pacht von bis zu 10 Jahren. Die Forderung ist beim Verpächter/Grundstückseigentümer pfändbar. Nach der **Insolvenzordnung (InsO)** vom 5. Oktober 1994

(BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat der Insolvenzverwalter Anspruch auf Vergütung seiner Geschäftsführung sowie Erstattung der Auslagen nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens (**§63 InsO**). Zur Mehrung der Insolvenzmasse ist es gängige Praxis eine vorsätzliche Benachteiligung zu unterstellen. Nach **§133 Abs.1 InsO** gilt: *„Anfechtbar ist eine Rechtshandlung [hier Pachtvertrag] die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wußte, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und daß die Handlung die Gläubiger benachteiligte.“* Eine Benachteiligung liegt nach aktueller Rechtsprechung schon vor, wenn (z. B. zur Finanzierung der WEA) in den Prospektunterlagen Betriebsangaben geschönt wurden bzw. Angaben den tatsächlichen Werten im Betrieb nicht entsprechen (Täuschung über die Gewinnerzielung).

Bekanntlich arbeiten WEA – ohne Subventionen – in Thüringen Windhöffigkeit bedingt oft nicht rentabel bzw. grenzwertig kostendeckend. Nach dem Wegfall der Förderung nach dem EEG drohen früher oder später Insolvenzen. Die Folgen sind dann nicht nur Stilllegung, Rückbau und weiterer Waldschaden, sondern auch das verbleibende Altlasten- und Kostenrisiko am Grundstück, welches der Waldeigentümer, auch der ThüringenForst, tragen muss. Die Kosten für Rückbau, Entsorgung, Rückzahlung, Rekultivierung des Waldes können die Einnahmen bei Weiten übersteigen.

Nach statischen Erkenntnissen im Freifeld sind die Fundamente wegen der hohen Belastung nach ca. 20 Jahren verschlissen. Dieselben Fundamente können i.d.R. nicht weiter oder nachgenutzt werden. In dem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob eine zeitlich begrenzte Nutzung den Eingriff in den Wald überhaupt rechtfertigt und ob Repowering (wie im Freifeld an anderer Stelle neu erschlossen) überhaupt Sinn macht, weil es den Eingriff im Wald nochmals verschärft.

§11 Waldschutz gilt verpflichtend:

„(1) Die Waldbesitzer sind verpflichtet, den Wald gegen Gefahr drohende Übervermehrung von Forstökosysteme schädigende Pflanzen und Tiere, gegen schädigende Naturereignisse, gegen Feuer und Forstfrevel nach besten Kräften zu schützen und vor Schäden zu bewahren. Der Schutz umfasst auch vorbeugende Maßnahmen und solche der Überwachung. Bei allen Schutzmaßnahmen sind möglichst umweltverträgliche Verfahren anzuwenden.“

„(6) Die Verwendung von Komposten im Wald ist verboten.“

Begründung:

In **Absatz 1** werden u. a. Pflichten zu Gefahren im Brandschutz und bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstschutzrecht (unwirtschaftlicher Einschlag von Holz durch Kahlschlag für Lagerflächen und Zuwegungen im Wachstumsstadium, die Beschädigung von Bäumen durch Transport- und Baumaßnahmen) geregelt. WEA im Wald stellen als Industrieanlagen zur Energieerzeugung eine **hohe Brandlast** und ein **außerordentlich großes Brandrisiko in Zeiträumen mit Waldbrandwarnstufen sowie bei Blitzschlag und technisch verursachten Bränden, durch Feuerwurf** (vergl. Eiswurf) dar. Verursachen WEA Brände im Wald kann die WEA nicht gelöscht werden („kontrollierter Abbrand“). Somit ist das Brandrisiko im Wald (Brandlast) wesentlich höher als im Freifeld. Die grundsätzlich vorgeschriebene Löschwasservorhaltung (Zisternen) gemäß der Brandlast ist im Wald nicht ohne weiteres oder kostenmäßig umsetzbar.

Es gibt keine rechtlichen Vorgaben im Thüringer Baurecht (ThürBO zu Sonderbauten im Wald). Nach **§3 ThürBO** – *„Allgemeine Anforderungen“* hingegen sind Anlagen ... *„so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden;“* Gegen diese Anforderungen wird beim Bau und Betrieb von WEA im Wald verstoßen!

Absatz 6 wendet sich an Waldbesitzer und Besucher und soll vor allem verhindern, dass im Wald atypischen Nährstoffeinträge stattfinden. Der enorme Eintrag von Fremdstoffen, der für den Bau von WEA

benötigt wird (Gründung, Straßenbaumaterial, Stahl, Beton, Kabel usw.) widerspricht dem Sinn der Regelung. Vgl. Bewertung zu §13 ThürWaldG.

Die real auftretenden Gefahren durch WEA im Wald sind mit dem Waldschutz **nicht** vereinbar.

§12 Waldbrandschutz regelt verbindlich:

„(1) Alle Behörden des Landes, die Landkreise, die Gemeinden, die Zweckverbände, sonstige Planungsträger sowie alle Bürger und Bürgervereinigungen sind verpflichtet, bei der Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden mitzuwirken und dabei die Anordnungen der Forstbehörden zu befolgen. Das Nähere regelt die oberste Forstbehörde durch Rechtsverordnung.

(2) Es ist verboten, im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 Metern zum Wald

1. offenes Feuer oder offenes Licht anzuzünden oder zu unterhalten, es sei denn, es handelt sich um von den Forstbehörden errichtete oder genehmigte Feuerstellen,

3. brennende oder glimmende Gegenstände wegzwerfen.“

„(4) Ausnahmen zu Absatz 2 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 3 genehmigt die untere Forstbehörde, zu Absatz 2 Nr. 2 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Genehmigungen können nur erteilt werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit, der Landeskultur, des Naturschutzes oder der Erholung nicht beeinträchtigt werden und Belästigungen nicht auftreten.

„(5) Einer Genehmigung nach Absatz 4 hinsichtlich Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 bedürfen nicht

3. Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken, sofern der Abstand des Feuers zum Wald mindestens 30 Meter beträgt.

Die unter den Nr. 1 bis 3 Aufgeführten haben ausreichende vorbeugende Brandschutzmaßnahmen zu ergreifen.

(6) Bei hoher Brandgefahr kann der Wald nach §6 Abs. 8 gesperrt werden. In diesem Fall gilt das Verbot für den Umgang mit Feuer auch für den in Absatz 5 genannten Personenkreis.

(7) Bei besonderen Gefahrenquellen, insbesondere Eisenbahnlinien, sind vorbeugende Maßnahmen zum Waldbrandschutz, wie Anlage und Unterhaltung von Schutzstreifen entlang von Eisenbahnlinien und Verkehrswegen, Parkplätzen und Naherholungsgebieten vom Eigentümer oder Betreiber dieser Anlagen auf eigene Kosten durchzuführen. Die Forstbehörden entscheiden, welche vorbeugenden Maßnahmen zur Waldbrandverhütung getroffen werden müssen.“

Begründung:

Gemäß **§12 ThürWaldG** besteht eine Verpflichtung zum Waldbrandschutz. Mehrmals jährlich werden WEA in der BRD durch Feuer zerstört (überhitzte Trafos und Getriebe, Blitzeinschläge, Kabelbrände). I. d. R. bedeutet das den Totalverlust der WEA. Bei Anlagen mit einer Bauhöhe von über 200 m ist keine wirkungsvolle Brandbekämpfung möglich. Obwohl Blitzschutzanlagen in **§46 ThürBO** vorgeschrieben sind, schützen diese nicht zuverlässig vor Bränden bei Blitzeinschlag in die Rotoren. Andererseits sind automatische Feuerlöschanlagen in WEA nicht vorgeschrieben. Im Brandfall muss daher „kontrollierter Abbrand“ in Kauf genommen werden! Damit wird der Verbotstatbestand „offenes Feuer“ „unterhalten“ zugelassen (**§12 Absatz 2, Nr. 1. ThürWaldG**). In Waldgebieten jeder Art und Größe ist dies rechtswidrig und nicht hinnehmbar!

Besonders kritisch ist im Sommer auftretender Feuerwurf durch brennende Rotoren über mehrere hundert Meter (vgl. ThürWaldG §12 Abs. 2, Nr. 3.).

Laut **§12 Abs. 7 ThürWaldG** sind bei besonderen Gefahrenquellen vorbeugende Maßnahmen zum Waldbrandschutz vom Eigentümer oder Betreiber der Anlagen (hier WEA) auf eigene Kosten durchzuführen. Die zuständigen Forstbehörden haben bei einer derart hohen Risikoprognose bisher keine verpflichtenden Festlegungen zum vorbeugenden Brandschutz getroffen, z. B. verbindliches automatisches Feuerlöschsystem und Betrieb einer lokalen oder landesweiten Brandschutzzentrale auf Kosten der WEA-Investoren und -Betreiber sowie die Finanzierung der notwendigen Infrastruktur (Löschwasserspeicher und -Leitungen, Ausrüstung und Mittel zur Brandbekämpfung) sowie des Überwachungspersonals. Ein spezielles landesweites Brandschutzkonzept für WEA im Wald gibt es bisher nicht!

Gängige Praxis im Genehmigungsverfahren ist: Für WEA werden unabhängig vom Standort verschiedene Brandschutzmaßnahmen vom Investor/Projektierer/Betreiber beantragt, mehr oder weniger fachlich geprüft und bestätigt. Diese Maßnahmen betreffen zum Teil Brandmeldeanlagen zur

Brandfrüherkennung, Einrichtungen zur Abschaltung der WEA im Brandfall und die Verwendung nichtbrennbarer und schwer entflammbarer Baustoffe. Automatische Feuerlöschanlagen sind landesrechtlich nicht vorgeschrieben. Sie werden daher aus Kostengründen vom Antragsteller nicht mit geplant und nicht eingebaut. Vielmehr setzt die Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid auf Festlegungen in den Nebenbestimmungen zum Brandschutz. Dabei wird der Betreiber der WEA i. d. R. nur verpflichtet, die Anlage/n zur Brandfrüherkennung und Brandbekämpfung durch ausreichende Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen und regelmäßige Prüfungen funktionsfähig zu halten. Dies wird dem Brandschutz im Wald nicht gerecht.

Spezieller **Versicherungsschutz** im Brandfall besteht nur für den Investor bzw. den WEA-Betreiber. Die Regulierung bei Waldbrand für Grundstückeigentümer und Nachbarn ist nicht oder nur unzureichend geregelt. Auch Schadenersatz für Anlieger und bei Flächenbrand ist nicht abgedeckt. Auch das Forstschäden-Ausgleichsgesetz (ForstSchAusglG) reguliert nur Kalamitätsschäden. WEA im Wald stellen ein groß hohes Brandrisiko (Blitzschlag, Maschinenhausbrand) und einen hohe Brandlast dar, welche mit den Schutzziele des Waldes unvereinbar sind.

§13 Waldverunreinigung ist verboten:

„(1) Eine Waldverunreinigung liegt vor, wenn nicht der Waldbewirtschaftung dienende Gegenstände oder Stoffe im Wald gelagert, zurückgelassen oder eingeleitet werden.“

Begründung:

Alle Bau-, Betriebs-, Hilfs- und Zusatzstoffe für WEA dienen nicht der Waldbewirtschaftung. Somit ist mit ihrer Lagerung, der Errichtung und dem Betrieb der WEA, als Bauruine und beim Rückbau eine Waldverunreinigung durch waldfremde Stoffe gegeben. Weitere erhebliche Risiken der Waldverunreinigung bzw. schädlichen Einleitung bestehen im Baubetrieb, bei Wartungsmaßnahmen, im technischen Havarie- oder Brandfall sowie der Deponie von verschlissenen Carbon-Faser-Kunststoffen (CFK) der Rotorflügel, da die Entsorgung bis dato nicht geklärt ist.

Im Betrieb (Verschleiß und Abrieb) insbesondere im Brandfall stellen CFK für Mensch und Tier eine besondere Gefahr dar. Nach aktuell gültigem Gefahrstoffrecht (Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS - 905) sind sie als Krebs erzeugend, Kategorie 3 („Stoffe, die wegen möglicher kreberzeugender Wirkung beim Menschen Anlass zu Besorgnis geben“) eingestuft.

https://www.ipa.fraunhofer.de/content/dam/ipa/de/documents/Kompetenzen/Leichtbautechnologien/074_cfk_materialien.pdf

§15 Forstliche Nebennutzungen und Aneignung von Walderzeugnissen sind erläutert:

„(1) Forstliche Nebennutzungen, dazu gehören insbesondere die Entnahme von Weihnachtsbäumen, Schmuck- und Deckreisig, Leseholz sowie Schlagabraum für Kleinabnehmer, dürfen nur nach Erlaubnis durch den Waldbesitzer erfolgen. Die Waldfunktionen nach den §§ 1 und 2 dürfen nicht gefährdet werden. Die untere Forstbehörde kann forstliche Nebennutzungen, sofern eine oder mehrere Waldfunktionen gefährdet sind, untersagen.“

Begründung:

Eine Nebennutzung zur Windenergieerzeugung ist nicht angeführt. Die forstliche Nebennutzung ist zwar nicht abschließend geregelt, jedoch die Erzeugung von Windenergie gehört nicht zur bestimmten Waldwirtschaft. Zudem gefährden WEA erheblich die Waldfunktionen nach §§1 und 2 ThürWaldG und die forstliche Nebennutzung. Bei konsequenter Umsetzung des ThürWaldG kann die Windenergienutzung als Nebennutzung im Wald nicht zulässig sein.

Auch das seit 2013 immer wieder von den GRÜNEN publizierte Argument „ThüringenForst“ muss sich für neue Geschäftsfelder öffnen“ durch einen maßvollen und verträglichen Ausbau der Windenergie im Wald nach dem Vorbild anderer Bundesländer, kann nicht greifen, da hier lediglich finanzielle Interessen im Mittelpunkt stehen (Zuführung von Mitteln aus dem Landeshaushalt an die Anstalt reduzieren) aber langfristig schädliche Folgen und bei Insolvenz das drohende Rückbau- und Entsorgungsrisiko für den Eigentümer (Staat) außer Acht bleiben.

Zu **§18 Grundpflichten** sind durchzusetzen:

(1) Der Waldbesitzer ist verpflichtet, seinen Wald nach den Zielen dieses Gesetzes und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft (§19) zugleich zum Wohle der Allgemeinheit nach forstlichen und landeskulturellen Grundsätzen fachkundig zu bewirtschaften und vor Schäden zu bewahren.

Begründung:

Jeder Waldbesitzer ist verpflichtet, seinen Wald im Sinne des Gesetzes ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Verpachten Waldbesitzer einen Teil des Grundstücks oder die ganze Fläche zur Errichtung von WEA (auch für Nebenanlagen und Zuwegung) d. h. zu einer nicht ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung, handeln sie rechtswidrig.

§19 Grundsätze ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind einzuhalten:

„(1) Ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist eine Wirtschaftsweise, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt. Sie sichert zugleich die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner materiellen und immateriellen Funktionen.

(2) Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind unter anderem:

1. Langfristigkeit der forstlichen Produktion,

2. Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile, vielfältige und naturnahe Wälder,

3. die Vermeidung von Kahlschlägen im Sinne des §24 Abs. 3,

4. Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung herkunftsgerechten Saat- und Pflanzgutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt,

5. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand,

6. pflegliches Vorgehen, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und Transport,

7. Anwendung bestands- und bodenschonender Verfahren, ...“

„13. Schutz der Gewässer im Wald sowie des Grundwassers.“

Begründung:

Die Haupttätigkeit des Waldbesitzers beschränkt sich auf die Produktion (forstwirtschaftlicher Erzeugnisse), die Pflege, die Verjüngung und den Schutz des Waldes. WEA-Industrieanlagen (zur Stromerzeugung) entsprechen nicht den Grundsätzen der Forstwirtschaft.

Keine einzige Anforderung (Kennzeichen) in §19, Abs. 2 ThürWaldG ist mit WEA im Wald vereinbar. Im Gesetz wird Schutz von Boden und Grundwasser besonders herausgestellt. Diese beiden Kennzeichen werden durch WEA im Wald besonders beeinträchtigt. Die erforderlichen großen Fundamente für WEA (Turm mehrere hundert Meter hoch) können wasserführende Schichten stören oder zerstören. Sie wirken großflächig, nicht nur auf den lokalen Waldwasserhaushalt sondern auch auf das gesamte Ökosystem im Wald und die ganze Gegend (incl. Landwirtschaft).

Für die Zuwegung werden tragfähige Wege bis zu 60 Tonnen benötigt, werden hergestellt und verbleiben wartungsbedingt mind. 20 Jahre. Derart hohe Bodenbelastungen sind in der Forstwirtschaft dem Grundsatz nach ausgeschlossen. Hinsichtlich ihrer Kennzeichen wirken sie schädlich. Sie dienen daher wohl kaum der Erhaltung und Verbesserung des Waldzustandes.

§24 Erhaltung der Waldbestände; Kahlschläge regelt verbindlich:

„(4) Ein Kahlschlag bedarf der vorherigen Genehmigung der unteren Forstbehörde....

(5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. Beeinträchtigungen oder erhebliche Schäden des Bodens und der Bodenfruchtbarkeit vorhersehbar sind,

2. eine erhebliche oder dauerhafte Gefährdung des Wasserhaushalts zu erwarten ist,

3. eine erhebliche Beeinträchtigung der sonstigen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes absehbar ist oder

4. unverhältnismäßige Nachteile für benachbarte Waldbestände zu befürchten sind.

(6) Ein Kahlschlag nach Absatz 4 bedarf keiner Genehmigung, wenn er ...

2. auf Flächen stattfindet, deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt ist.“

Begründung:

Eine Umwandlung in der Nutzung durch WEA bedingt Kahlschlag (ungeachtet der Ursache, wie Kalamitätsschäden), der hoheitlich zu genehmigen ist. Die Genehmigung zum Kahlschlag kann naturschutzfachlich und waldwirtschaftlich nicht sachlich begründet werden. Windenergie im Wald ist politisch-ideologisch gewollt und somit stets kritisch (nachhaltiger Schaden/Nutzen) zu hinterfragen.

Gelegentlich wird zum „Kahlschlag“ argumentativ auf die gesetzliche „Hintertür“ im §24 Abs. 6, Nr. 2. ThürWaldG verwiesen: „Kahlschlag“ bedarf nach §24 Abs. 4 ThürWaldG keiner Genehmigung, wenn er auf Flächen stattfindet, deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt ist. Diese Argumentation ist rechtlich unschlüssig und nicht haltbar, weil schon Abs. 4 im Vorfeld die Prüfung und Genehmigung eines Kahlschlages regelt und nach Abs. 5 die Genehmigung zu versagen ist, wenn nur ein Kriterium unter Nr. 1. bis 4. zutrifft.

Bei der Errichtung von WEA im Wald treffen alle vier Verbotstatbestände unter Nr. 1. bis 4. zu.

Gemäß Abs. 5 sind WEA im Wald grundsätzlich nicht genehmigungsfähig, da WEA alle Verbotsstatbestände von Nr. 1. bis 4. erfüllen!

Punkt 4. wird in der Begründung zu §26 ThürWaldG ausführlich dargestellt und bewertet.

§25 Bau und Unterhaltung von Waldwegen; sonstige bauliche Anlagen sieht vor:

„(4) Die Errichtung sonstiger baulicher Anlagen, insbesondere Schutzhütten, Freizeit- und Sportanlagen, Parkplätze oder größere Materialentnahmestellen bedürfen der Genehmigung durch die untere Forstbehörde; diese entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Baubehörde und der unteren Naturschutzbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Funktionen des Waldes durch die Anlagen erheblich eingeschränkt werden und dem durch Auflagen nicht begegnet werden können. Bauliche Maßnahmen, die ausschließlich Zwecken ordnungsgemäßer Forstwirtschaft einschließlich der Jagdnutzung dienen, bedürfen keiner Genehmigung nach diesem Gesetz.“

Begründung:

WEA dienen **nicht** ausschließlich den Zwecken ordnungsgemäßer Forstwirtschaft, damit ist die Errichtung von WEA (hier: als „bauliche Anlage“) **nicht genehmigungsfrei** (eine Prüfung ist erforderlich). Die Funktionen des Waldes werden durch WEA erheblich eingeschränkt und gestört. Auch durch Auflagen kann den gravierenden Eingriffen (Nachteilen) nicht begegnet werden. Demzufolge sind solche baulichen Anlagen zu versagen.

§26 Nachbarschutz, Nachbarpflichten, Grenzfragen gibt vor:

„(1) Bei der Bewirtschaftung des Waldes hat der Waldbesitzer auf die Bewirtschaftung benachbarter Grundstücke Rücksicht zu nehmen, soweit dies im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ohne unbillige Härten möglich ist.“

„(4) Bei Gemengelage von Waldbesitz, dessen ordnungsgemäße Bewirtschaftung nur bei weitgehender Rücksichtnahme auf die Nachbargrundstücke möglich ist, müssen die Waldbesitzer ihre jährlichen Wirtschaftsmaßnahmen auf der Grundlage der mittelfristigen Planung der Forstbehörde aufeinander abstimmen.“

„(5) Aus Gründen der Gefahrenvermeidung ist bei der Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die untere Baubehörde im Benehmen mit der unteren Forstbehörde.“

Begründung:

§26, Abs. 1 ThürWaldG regelt den Grundsatz zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Mit der Verpachtung von Waldgrundstücken zwecks Errichtung von WEA handelt der Eigentümer insbesondere aus Gewinninteresse formal rechtswidrig. Der Waldeigentümer hat auch Rücksicht auf das öffentliche Allgemeininteresse und gegenüber seinen Nachbarn zu nehmen, da Rand- und Folgeschäden durch Errichtung von WEA zu erwarten sind.

Zur ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung kann zum Schadensausgleich auch Abstimmung mit dem Grundstücksverpächter nicht erfolgreich sein, da Investoren/Betreiber von WEA im Vertragstext die Risiko- und Schadensübernahme ausschließen.

Andererseits sind z. B. nach §3 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 bauliche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Das gilt auch für WEA. Die Gefährdung durch herabfallendes Eis und Eiswurf - ebenso Feuerwurf nach Blitzeinschlag und im Brandfall - sind daher im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Zuständig für die Prüfung sind die jeweiligen Bauordnungsämter.

Wegen der Gefahr des Eisabwurfes sind Abstände von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen – hier der Wald – und Gebäuden einzuhalten oder funktions sichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr erforderlich. Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen stützen sich auf Anlage 2.7/12 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, des BMVI, die zu beachten ist.

Demnach gelten Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) der WEA (in nicht besonders eisgefährdeten Regionen). Die gesetzliche Abstandregelung von 30 Metern zur Gefahrenvermeidung bei der Errichtung von Gebäuden zum Wald bedeutet im Umkehrschluss, dass auch keine WEA im Wald errichtet werden dürfen oder bei einer großzügigen rechtlichen Auslegung erhebliche Flächenfreilegung (Kahlschlag, Waldfrevle) mit hohem Schadenspotenzial für die angrenzenden Waldbestände im Umfeld einer WEA in Kauf genommen werden. Dies allein stellt schon einen groben Verstoß gegen das *ThürWaldG* und einen außergewöhnlich tiefen Eingriff in die Schutzgüter Wald dar. Zudem stellt ein Bauwerk mit einer Anlagenhöhe von 200 Metern ein erheblich höheres Gefahrenpotential dar, als ein normales (Wirtschafts- oder Wohn-) Gebäude. Auch diese – nicht abschließend dargestellten rechtlichen Bedenken – **widersprechen** der Zulässigkeit von WEA im Wald.

§27 Förderung der Forstwirtschaft durch das Land dient vor allem der Erhaltung und Funktions sicherung des Waldes:

„(1) Die Forstwirtschaft ist zur Erreichung der in §1 genannten Ziele fachlich und finanziell zu fördern.“

„(3) Die förderungswürdigen Maßnahmen werden in einem Landesförderungsprogramm festgelegt und durch die oberste Forstbehörde nach Anhörung des Landesforstausschusses und durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium geregelt (Förderungsverordnung). Zu berücksichtigen sind insbesondere:

1. Sicherung der Schutzfunktion der Wälder,

2. Waldverjüngung und Waldpflege im Hinblick auf die Umwandlung von nicht standortgerechten Reinbeständen,

3. Erstaufforstungen,

4. Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur durch Bildung forstlicher Zusammenschlüsse,

5. Vorbeugung und Abwehr von Schäden durch Naturereignisse, Forstökosysteme schädigende Pflanzen und Tiere und Baumkrankheiten einschließlich der

6. Maßnahmen nach Großkalamitäten zur Wiederherstellung des Waldgefüges,

8. Maßnahmen und Einrichtungen, die der naturverträglichen Erholung in Waldgebieten dienen,

9. Erhaltung und Funktions sicherung von geschützten Waldgebieten nach §9,“

Begründung:

Die staatliche Förderung der Forstwirtschaft ist ausschließlich auf die in §1 *ThürWaldG* genannten Ziele (Waldfläche als Gesamtheit zu erhalten und zu mehren, eine standortgerechte und stabile Struktur des Waldes zu bewahren oder herbeizuführen, den Wald vor Schadeinwirkungen zu schützen und die Erzeugung von Holz nach Menge und Güte zu realisieren) ausgerichtet. Jede widersprechende und Schaden verursachende Nutzung – wie WEA im Wald – ist nach den Zielen und den Fördergrundsätzen **kontraproduktiv.**

§29 Beihilfen bei Waldbrandschäden berücksichtigt kein Fremdverschulden durch WEA:

„(1) Bei Waldbrandschäden im Körperschafts- und Privatwald erhält der Geschädigte 75 vom Hundert des entstandenen Schadens als Beihilfe durch das Land, soweit vom Schädiger kein Ersatz zu erlangen ist oder der Schaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht auf höherer Gewalt beruht.“

„(3) Die Beihilfe wird versagt oder gekürzt, wenn der Geschädigte gleichzeitig Schädiger war oder es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu verringern.

(4) Die Zahlung der Beihilfe ist von der Auflage zur Wiederaufforstung abhängig zu machen. Zahlt der Schädiger Schadenersatz, so ist die bereits gezahlte Beihilfe in entsprechender Höhe zurückzuzahlen.

(5) Über die Beihilfe entscheidet die untere Forstbehörde.“

Begründung:

Im §29 ThürWaldG ist das Land von Waldbrandschäden, verursacht durch WEA, freigestellt.

Verursacht eine WEA im Wald oder angrenzend im Freifeld Waldbrandschäden, durch Feuerwurf oder beim „kontrollierten Abbrand“, muss der Freistaat nach Abs. 1 nicht für den Schaden aufkommen, wenn der Brand technisch verursacht von der WEA ausgeht (keine höhere Gewalt). Betreiber von WEA sichern zwar ihre Anlage zu Brandschäden ab. Ein Fremdschaden ist dabei i. d. R. nicht abgesichert.

Darüber hinaus kann je nach Auslegung dem Waldbesitzer die Beihilfe versagt oder gekürzt werden, wenn er als Geschädigter gleichzeitig den Schaden mit verursacht hat. Dies ist der Fall, wenn er z. B. einen Nutzungsvertrag für WEA auf seinem Grundstück geschlossen hat. Ohne den Vertrag wäre der eingetretene Schaden nicht entstanden. Die ursprünglich in **§27 Förderung der Forstwirtschaft durch das Land**, Abs. 3 Satz 2 Nr. 14 ThürWaldG vorhandene Regelung zur „Beseitigung von durch Waldbrände entstandene Schäden.“ kann nicht zur Anwendung kommen. Sie ist bei der letzten Gesetzesänderung im ThürWaldG weggefallen.

§31 Bewirtschaftung des Staatswaldes dient in erster Linie dem Gemeinwohl:

(1) Der Staatswald dient dem Allgemeinwohl in besonderem Maße. In ihm sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Forstwirtschaft (§ 19) und deren Rahmenbedingungen vorbildlich zu erfüllen und die Funktionen des Waldes nach § 2 sowie die Funktionen geschützter Waldgebiete nach § 9 bestmöglich zur Wirkung zu bringen.

Begründung:

Im §31 ThürWaldG ist ausdrücklich die Gemeinwohlverpflichtung zum Staatswald festgelegt.

Demnach steht gesetzlich normiert das Gesamtwohl über den wirtschaftlichen Interessen des ThüringenForst („neue Geschäftsfelder“) und dem fiskalischen Interesse der Landesregierung (Reduzierung der Haushalts-Mittelzuweisung).

Fazit zum ThürWaldG:

Die Errichtung von WEA im Wald sollte auf Grund der zahlreichen rechtswidrigen Eingriffe in das ThürWaldG nicht erfolgen. Sowohl die Ausweisung von Windvorranggebieten im Wald als auch die Genehmigung von einzelnen WEA im Wald verstößt gegen die Grundsätze des ThürWaldG!

Die Thüringer Landesregierung hatte in 2013 schon berechtigte rechtliche Zweifel an der Zulässigkeit von WEA im Wald. Das ThürWaldG aus politisch-ideologischen Gründen einseitig oder nach Belieben auszulegen, widerspricht den demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien. Daher ist WEA im Wald nicht geboten.

3. Position zum vorliegenden Antrag: Gesetzentwurf (Drucksache [7-6811.pdf](#))

Zu A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Landesregierung möchte nach dem Urteil des BVerfG (Az. 1 BvR 2661/21), den Windenergieausbau im Wald zulassen und Kalamitätsflächen im Landesentwicklungsplan für den Windkraftausbau frei machen. Wenn der Schutz des Waldes politisch wirklich gestärkt werden soll, ist das der falsche Ansatz (d. h. kontraproduktiv). Das ThürWaldG bestimmt konkrete Regelungen, wie den Erhalt und Schutz des Waldes, seiner Bewirtschaftung, die Förderung der Forstwirtschaft und den Waldumbau zur Anpassung an den Klimawandel. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürWaldG fallen auch Waldblößen (d. h. Kalamitätsflächen)

unter die Legaldefinition des Waldes. Auch Kahlschläge durch naturbedingte Kalamitätsflächen haben im Lebens- und Wachstumszyklus ihre Bedeutung und verdienen den angemessenen Schutz.

Nach dem **Bundeswaldgesetz** (BWaldG) **§2 Abs. 1 Satz 2** sind "kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen" Wald. Dazu regelt **§ 8 BWaldG** die Sicherung der Funktionen des Waldes ... und **§ 9 Abs. 1 BWaldG** bestimmt die Erhaltung des Waldes: „Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.“

In § 2 Abs. 1 ThürWaldG sind die typischen Funktionen eines Waldes bestimmt. Windenergieanlagen (Windindustrieanlagen mit einer installierten Leistung von größer 3 MW) gehören nicht dazu. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter **1.** und **2.** der Stellungnahme verwiesen.

Demnach stehen dem Bau und dem Betrieb von Windenergieanlagen in Thüringens Wäldern nach dem ThürWaldG und angrenzenden Vorschriften zahlreichen Regelungen entgegen. Der Feststellung, dass Windenergieanlagen und Maßnahmen zu deren Errichtung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Waldes und großräumigen nachhaltigen Schäden in Natur und Umwelt führen, folgt der THLEmV uneingeschränkt.

Zu **B. Lösung**

Infolge des Beschlusses zur Nichtigkeit des § 10 Abs. 1 Satz 2 ThürWaldG durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 27.09.2022, Az. 1 BvR 2661/21) ist eine entsprechende Anpassung des ThürWaldG an die neuen Gegebenheiten geboten. Ziel sollte es sein durch rechtliche Anpassung im ThürWaldG einen unverhältnismäßig hohen und nachhaltigen Schaden von Thüringer Wäldern (Biodiversität, Wasserschutz, Natur- und Klimaschutz), von der Allgemeinheit (Sicherheit, Erholung, Ressourcenschutz) und von den Waldeigentümern (Werte-, Nachbar- und Landschaftsschutz) abzuwenden und einen Interessenausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und den Interessen der Waldbesitzer herbeizuführen.

Zu **C. Alternativen**

Ein Festhalten an der bisherigen Gesetzeslage (Nichtigkeit des § 10 Abs. 1 Satz 2 ThürWaldG) ohne Anpassung an die neuen Gegebenheiten ist aus Sicht des THLEmV nicht vertretbar.

Gesamtvotum:

Der Gesetzentwurf ([Drucksache 7/6811](#)) wird grundsätzlich befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

- Thomas Heßland -

Im Original gezeichnet.